



# HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 29.09.2022**

### Gesundheitskosten für Zuwanderer über das Asylrecht – Teil I

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Asylsuchende Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts eine Krankenversorgung nach §§ 4 und 6 Abs. 1 AsylbLG. Der entsprechende Leistungskatalog umfasst gem. § 4 AsylbLG die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzen, die Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt sowie Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Ansprüche auf über dieses Maß an medizinischer Versorgung hinausgehende Behandlungen normiert zudem § 6 AsylbLG: So können weitere medizinische Leistungen als sog. sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG erbracht werden, falls bei Nicht-Behandlung eine gesundheitliche Gefährdung droht. Des Weiteren wird Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen und bei denen etwa aufgrund der Eigenschaft als „unbegleitete Minderjährige“ oder der in § 6 Abs. 2 AsylbLG aufgezählten Ereignisse – „Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“ – ein besonderes Behandlungsbedürfnis besteht, durch § 6 Abs. 2 AsylbLG ein erleichterter Zugang zu weiteren entsprechenden medizinischen und sonstigen Leistungen gewährt. Dieser Leistungsbereich ist beispielsweise aufgrund der ihnen regelmäßig zuerkannten Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 24 Abs. 1 AufenthG trotz des damit einhergehenden Leistungsbezuges im SGB II und SGB XII für die als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereisten Personen grundsätzlich eröffnet.

Die Ausführung der Krankenversorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG ist durch die zuständigen Landesbehörden regelmäßig gem. § 264 Abs. 1 SGB V vertraglich auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen worden, wonach die Kosten der Krankenbehandlung von der landesrechtlich zuständigen Sozialbehörde gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden.

Nach 18 Monaten Leistungsbezug im AsylbLG erfolgt i.d.R. der Wechsel in den Leistungskatalog nach § 2 AsylbLG. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Krankenversorgung entspricht dann analog den Leistungen der §§ 47 ff. SGB XII und damit dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die konkrete Versorgung erfolgt gemäß § 264 Abs. 2 SGB V durch eine Krankenkasse, die der Leistungsberechtigte selbst auswählen kann und die die Kosten von der Sozialbehörde erstattet bekommt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die im Land Hessen in der Zeit von 2010 bis 2022 für medizinische Behandlungen von Asylbewerbern entstanden sind (Bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie für jedes Jahr des genannten Zeitraumes jeweils nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen sowie nach anerkannten und abgelehnten Asylbewerbern gesondert aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis September 2022 sind folgende Kosten für medizinische Behandlungen von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes entstanden:

Jahr	Euro
2010	882.965
2011	747.213
2012	1.144.657
2013	2.312.583
2014	3.601.316
2015	9.204.790
2016	30.460.421
2017	8.269.235
2018	5.156.959
2019	7.248.969
2020	7.778.991
2022	6.544.308
<b>Gesamt</b>	<b>90.533.517</b>

Eine Differenzierung der Kosten der Erstaufnahme nach ambulanten Behandlungen und Krankenhausbehandlungen sowie nach einzelnen Personengruppen wird statistisch nicht erfasst und kann daher nicht dargestellt werden.

Für die ihnen im Zusammenhang mit Aufnahme und Unterbringung entstandenen Aufwendungen erhalten die Gebietskörperschaften eine Erstattung nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAG), wobei die Kosten der medizinischen Versorgung in der Regel in der pauschalen Erstattung enthalten ist. Die Kosten der Gebietskörperschaften für medizinische Behandlungen können daher seitens des Landes nicht beziffert werden.

- Frage 2: Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die im Land Hessen für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten insgesamt sowie nach
- § 4 Abs. 1, S. 1 AsylbLG,
  - § 4 Abs. 1, S. 2 AsylbLG,
  - § 4 Abs. 1, S. 3 AsylbLG,
  - § 4 Abs. 2, AsylbLG,
  - § 6 Abs. 1, Alt. 2 AsylbLG,
  - § 6 Abs. 2 AsylbLG, und
  - über § 2 AsylbLG nach §§ 47 bis 52 SGB XII
- in der Zeit von 2010 bis 2022 entstanden sind (Bitte nach den unter den Punkten a) bis g) aufgezählten Leistungsbereichen für jedes Jahr des erfragten Zeitraumes gesondert auflisten)?

Für die Jahre 2010 bis September 2022 sind in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes folgende Kosten für medizinische Leistungen insgesamt entstanden:

Jahr	Euro
2010	1.121.597
2011	846.843
2012	1.311.001
2013	2.707.070
2014	4.323.442
2015	13.531.475
2016	37.298.135
2017	10.197.316
2018	7.056.875
2019	9.328.637
2020	10.850.065
2021	10.781.011
2022	9.670.561
<b>Gesamt</b>	<b>119.024.027</b>

Die medizinischen Leistungen beinhalten neben den Kosten für medizinische Behandlungen aus Frage 1 die Kosten für Impfstoffe, Medikamente, Laboruntersuchungen sowie Krankentransporte. Eine Differenzierung nach den Unterpunkten a) bis g) wird statistisch nicht erfasst und kann daher nicht dargestellt werden. Im Hinblick auf die Kommunalebene liegen der Landesregierung Daten weder in der Gesamtsumme noch in dem gewünschten detaillierten und differenzierten Umfang vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 31. Oktober 2022

**Kai Klose**